



HOHE VERTRETERIN
DER UNION FÜR
AUSSEN- UND
SICHERHEITSPOLITIK

Brüssel, den 3.2.2016
JOIN(2016) 4 final

2016/0025 (NLE)

Gemeinsamer Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss eines Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Andengemeinschaft und ihren Mitgliedsländern (Bolivien, Ecuador, Kolumbien, Peru und Venezuela) andererseits

BEGRÜNDUNG

Der beigefügte Vorschlag ist der Rechtsakt für den Abschluss des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Andengemeinschaft und ihren Mitgliedsländern (Bolivien, Ecuador, Kolumbien, Peru und Venezuela) andererseits (im Folgenden „Abkommen“).

Das Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der EU und der Andengemeinschaft wurde am 15. Dezember 2003 in Rom unterzeichnet.

Gegenstand des Abkommens ist ausschließlich der politische Dialog und die Zusammenarbeit, nicht dagegen der Handel. Die wichtigsten Ziele des Abkommens sind die Vertiefung der Beziehungen zwischen der EU und der Andengemeinschaft durch Ausbau des politischen Dialogs und Verstärkung der Zusammenarbeit sowie die Schaffung der Voraussetzungen, unter denen - aufbauend auf dem Ergebnis des Arbeitsprogramms von Doha - ein praktikables und für beide Seiten vorteilhaftes Assoziierungsabkommen einschließlich eines Freihandelsabkommens zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt werden könnte.

Mit dem Abkommen wird der politische Dialog, der bisher auf einer informellen Regelung, der Erklärung von Rom (1996) beruhte, institutionalisiert und die Zusammenarbeit auf neue Bereiche wie Menschenrechte, Konfliktverhütung, Migration und Drogen- und Terrorismusbekämpfung ausgedehnt. Besonderes Gewicht wird auf die Förderung der regionalen Integration innerhalb der Andengemeinschaft gelegt. Das Abkommen baut auf dem Kooperationsrahmenabkommen zwischen den beiden Regionen von 1993 und der Erklärung von Rom auf und ersetzt sie bei seinem Inkrafttreten.

Da es sich um ein gemischtes Abkommen handelt, musste es von den Mitgliedstaaten ratifiziert werden. Bis Januar 2013 hatten die 15 EU-Mitgliedstaaten, die es unterzeichnet hatten, sowie sämtliche Mitgliedstaaten der Andengemeinschaft außer Venezuela, das sich 2006 aus der Andengemeinschaft zurückgezogen hatte, das Abkommen ratifiziert.

Das Abkommen wurde aufgrund der internen politischen und institutionellen Krise, die die Andengemeinschaft nach dem Rückzug von Venezuela im Jahr 2006 durchlief, bis heute nicht geschlossen. Im Jahr 2011 leitete die Andengemeinschaft einen Prozess der Strukturreform ein, um die Kostenwirksamkeit und Effizienz zu steigern und mehr Gewicht auf den Bereichen Handel und die wirtschaftliche Integration, den Verbund der Stromnetze und die sozialen Aspekte der Integration (Freizügigkeit, Förderung der andischen Identität) zu legen. Sie hat eine stärkere Konvergenz und Komplementarität mit anderen regionalen Organisationen, insbesondere der Union Südamerikanischer Nationen (UNASUR), gefördert. Im Jahr 2013 unterzeichnete die EU ein mehrseitiges Freihandelsabkommen mit Kolumbien und Peru, das vor Kurzem auf Ecuador ausgeweitet wurde. Mit dem Abschluss des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit wird die EU dieses mehrseitige Abkommen ergänzen und einen Rahmen für einen regionalen politischen Dialog in Bereichen von beiderseitigem Interesse schaffen. Das Abkommen enthält in Artikel 49 eine Rückübernahmeklausel, die vor dem Hintergrund der Abkommen zur Abschaffung der Visumpflicht bei Kurzaufenthalten, die die Kommission mit Kolumbien geschlossen hat und in den kommenden Monaten mit Peru schließen wird, von Bedeutung ist.

Zur Gewährleistung des Inkrafttretens des Abkommens muss es im Namen der Europäischen Union geschlossen werden.

Aufgrund der Erweiterungen seit der Unterzeichnung des Abkommens ist die Annahme eines Protokolls zur Berücksichtigung des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik

Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union am 1. Mai 2004, des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union am 1. Januar 2007 sowie des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union am 1. Juli 2013 erforderlich.

Die Kommission stellt fest, dass das Abkommen die folgende Erklärung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und des Rates der Europäischen Union zur Klausel über die Bestimmung des Begriffs „Vertragsparteien“ (Artikel 53) enthält:

Die Bestimmungen dieses Abkommens, die in den Geltungsbereich von Titel IV des Dritten Teils des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft fallen, binden das Vereinigte Königreich und Irland als eigene Vertragsparteien und nicht als Teil der Europäischen Gemeinschaft, bis das Vereinigte Königreich bzw. Irland der Vertragspartei der Andengemeinschaft notifiziert, dass es im Einklang mit dem Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands im Anhang des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nunmehr als Teil der Europäischen Gemeinschaft gebunden ist. Das Gleiche gilt für Dänemark gemäß dem Protokoll über die Position Dänemarks im Anhang zu diesen Verträgen.“ Da der Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens sich nicht auf eine Rechtsgrundlage in Teil III Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union stützt, ist die Kommission der Auffassung, dass diese einseitige Erklärung gegenstandslos geworden ist. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass bei der Annahme des Ratsbeschlusses über den Abschluss des Abkommens der Rat und die Kommission folgende gemeinsame Erklärung abgeben sollten:

„Der Rat und die Kommission stellen fest, dass der Beschluss über den Abschluss des Abkommens auf der Grundlage der Artikel 207 und 209 AEUV und nicht „gemäß Teil III Titel V AEUV“ angenommen wird. Die einseitige Erklärung der Kommission und des Rates der Europäischen Union zur Klausel über die Bestimmung des Begriffs „Vertragsparteien“ (Artikel 53 des Abkommens) anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens ist damit gegenstandslos geworden.“

Gemeinsamer Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss eines Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Andengemeinschaft und ihren Mitgliedsländern (Bolivien, Ecuador, Kolumbien, Peru und Venezuela) andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 37,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 207 und 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 und Absatz 8 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik¹,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat ermächtigte die Kommission am 18. März 2003, Verhandlungen über ein Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Andengemeinschaft und ihren Mitgliedsländern (Bolivien, Ecuador, Republik Kolumbien, Peru und Venezuela) andererseits (im Folgenden „Abkommen“) einzuleiten.
- (2) Das Abkommen wurde am 15. Dezember 2003 unterzeichnet.
- (3) Dieses Abkommen tritt nach Artikel 54 Absatz 1 am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der erforderlichen Verfahren notifizieren.
- (4) Das Abkommen sollte im Namen der Europäischen Union genehmigt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Andengemeinschaft und ihren Mitgliedsländern (Bolivien, Ecuador, Kolumbien, Peru und Venezuela) andererseits wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...]

Artikel 2

Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik führt den Vorsitz in dem Gemischten Ausschuss nach Artikel 52 des Abkommens.

Die Union bzw. die Union und die Mitgliedstaaten sind je nach Beratungsgegenstand im Gemischten Ausschuss vertreten.

Artikel 3

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, die Notifizierung nach Artikel 54 des Abkommens im Namen der Europäischen Union vorzunehmen, um die Zustimmung der Europäischen Union auszudrücken, durch dieses Abkommen gebunden zu sein.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*